

TOP 67b:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung)

COM(2016) 272 final; Ratsdok. 8765/16

Drucksache: 391/16 und zu 391/16

Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht eine Änderung der derzeitigen Eurodac-Verordnung (EU) Nr. 603/2013 und eine Ausweitung ihres Geltungsbereichs vor, um die Identifizierung von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen und von Personen, die über die Außengrenzen irregulär in die EU eingereist sind, zu ermöglichen. Diese Informationen sollen es den Mitgliedstaaten erleichtern, Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Rückführung neue Ausweispapiere auszustellen.

Der Verordnungsvorschlag sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Ausweitung des Anwendungsbereichs von Eurodac

Der neu aufzunehmende Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b dient der Ausweitung der Aufgaben von Eurodac auf die Kontrolle der illegalen Zuwanderung in und von Sekundärbewegungen innerhalb der EU sowie der Verbesserung der Identifizierung illegal aufhältiger Drittschatzangehöriger, um die erforderlichen mitgliedstaatlichen Maßnahmen - wie insbesondere Rückführungen - zu erleichtern. Es ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Daten von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, speichern und abfragen können.

Ausweitung der zu erfassenden Merkmale und der zu speichernden Daten

Neben den bislang verpflichtend aufzunehmenden Fingerabdruckdaten soll künftig auch ein Gesichtsbild der Schutzsuchenden wie auch der illegal eingereisten und aufhältigen Personen in die Datenbank eingestellt werden. Die Erfassung von Gesichtsbildern soll die Grundlage für die geplante Einführung einer Gesichtserkennungssoftware schaffen.

Zum Zwecke der verbesserten Identitätsfeststellung sollen künftig weitere personenbezogene Daten wie Vor- und Nachnamen, Alter, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und die Angaben zu den Ausweisdokumenten der betroffenen Personen in Eurodac erfasst und gespeichert werden.

Absenkung des Aufnahmemindestalters

Während bislang Personen ab 14 Jahren in der Datenbank erfasst wurden, sieht die beabsichtigte Neufassung der Verordnung vor, das Mindestalter der zu erfassenden Personen auf sechs Jahre herabzusetzen.

Speicherfristen

Die Daten von Personen, die illegal eingereist oder aufhältig sind und keinen Antrag auf Schutz gestellt haben, sollen künftig für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert werden. Diese Zeitspanne entspricht der derzeitigen Höchstdauer eines Einreiseverbotes nach der so genannten Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008.

Informationsaustausch mit Drittstaaten

Künftig soll zudem ein eingeschränkter Informationsaustausch über die Identität irregulär eingereister oder aufhältiger Personen mit Drittstaaten möglich sein, sofern dies für die Rückführung erforderlich ist. Zum Schutz der Betroffenen soll die Frage, inwiefern ein Asylantrag gestellt wurde, dabei jedoch nicht Gegenstand des Informationsaustauschs sein.

Anpassung der Vorschriften für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden

Es soll sichergestellt werden, dass alle im Zentralsystem gespeicherten Datenkategorien den Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden künftig zur Verfügung stehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 391/1/16** ersichtlich.